

Vom Aussehen der Bücher. Bücher aus dem Xenien-Verlag zu Leipzig (Weihnachtskatalog 1910). 8°. 48 S. m. zahlreichen Abbildungen.

Le Droit d'Auteur. Organe mensuel du Bureau international de l'union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, à Berne. Vingt-troisième année. No. 11. (15 Novembre 1910.) 4°. Pages 145 à 160.

Sommaire:

Partie officielle:

Union internationale: Mesures prises par les Etats de l'Union pour l'exécution de la Convention de Berne révisée. — I. Adhésion de l'Espagne et de la Norvège à la Convention de Berne révisée. — II. Espagne. Loi autorisant le Gouvernement à ratifier la Convention de Berne révisée. — III. Norvège. Arrêté royal concernant l'application aux œuvres protégées dans les autres pays de l'Union de Berne, des dispositions de la loi du 25 juillet 1910 amendant la loi du 4 juillet 1893 sur les droits des auteurs et des artistes (du 2 septembre 1910).

Législation intérieure: Norvège. Loi amendant la loi du 4 juillet 1893 sur les droits des auteurs et des artistes (du 25 juillet 1910.) — Turquie. Loi sur le droit d'auteur (du 8 mai 1910).

Partie non officielle:

Études générales: La codification de la législation de l'empire britannique en matière de protection de droit d'auteur (*suite et fin*). — *Annexe:* Projet de loi destiné à modifier et à codifier la législation concernant le droit d'auteur.

Jurisprudence: France. Reproduction non autorisée, sous forme de statuette, d'une photographie documentaire d'un explorateur; mauvaise foi; contrefaçon.

Nouvelles diverses: Allemagne. Éditions d'œuvres allemandes en France. — Hongrie. Mouvement en faveur de la protection internationale des auteurs. — Japon. Annexion de la Corée.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Schundliteratur.

Ein Versuch zu ihrer Unterdrückung.

Von geachteter Seite empfingen wir die nachfolgende Betrachtung, deren Schlussfolgerung wir gern der Erwagung anheimstellen: (Red.)

Trotz der vielen zu ihrer Unterdrückung gemachten Vorschläge, trotz Verhammlungen und Ausstellungen blüht die Schundliteratur nach wie vor fort. Die Herde, von denen aus sie im Volle verbreitet wird, sind bekanntlich in der Hauptfache die kleineren Buchbindereien und Schreibwarengeschäfte, deren Schaukästen fast stets Werke der Schundliteratur enthalten. Ich sah einmal in einem solchen Laden zwei hohe Stapel dieser Hefte, und als ich zu dem Geschäftsinhaber bemerkte, die Hefte schienen ja gut zu gehen, zeigte er mir schmunzelnd noch weitere Mengen und gab zu, daß der Vertrieb der Hefte das Hauptgeschäft bilde. Ich kam täglich an jenem Laden vorbei. Immer stehen vor dem Schaukasten mehrere junge Burschen, meist anscheinend Lehrlinge, Laufjungen u. dgl., und betrachten die ausliegenden Schundhefte. Fast jedesmal, wenn ich nur kurze Zeit in der Nähe mich aufhalte, löst sich aus dem Haufen einer heraus, der den Laden betritt und mit einem gefauften Heft wieder erscheint. Mit stilem Grimm habe ich das oft beobachtet und die Gesetzgebung verwünscht, die es nicht ermöglichen soll, gegen einen solchen offensabaren Verderb des Volkes wirksam einzuschreiten.

Dass dieser Erfolg durch eine Änderung des Preßgesetzes kaum wird erreicht werden können, darüber bin ich mir völlig klar, soviel der Inhalt dieser Erzeugnisse in Frage kommt. Denn das Preßgesetz wird von allen Parteien fast gleichmäßig wie ihr Augapfel behütet. Mit dem Strafgesetzbuch wird in den weitaus meisten Fällen auch nichts zu erreichen sein. Nach einer Zeitungsnotiz ist kürzlich der Hamburger Senat im Bundesrat dafür eingetreten, daß in den von dem stehenden Gewerbebetrieb handelnden Titel II der Gewerbeordnung Bestimmungen aufgenommen werden, welche die Säuberung der Schaufenster und Schaukästen, insbesondere von solchen literarischen Erzeugnissen ermöglichen, die durch die Art der Schilderung verbrecherischer Borgänge die Begeisterung für die verbrecherische Handlung wachzurufen oder zur Nachahmung des Verbrechertums anzueifern geeignet sind. Auch dieses Vorgehen kann m. E. nicht zum Ziele führen; denn die Feststellung, ob im einzelnen Fall der Inhalt eines Heftes unter jene Definition fällt, wird auf die äußersten Schwierigkeiten stoßen.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 77. Jahrgang.

Das, was die Käufer der Schundliteratur anlockt, sind die meist bunten Titelbilder, die in nicht ungeschickter Weise ein besonders interessantes, in dem Heft vorkommendes Ereignis wiedergeben, und der unter demilde stehende Text. Einige Beispiele! 1. Aus den Geheimakten des Weltdetektivs, Bd. 194! Titel: Auf verlorenem Posten. Titelbild: Ein auf ein Haus zu laufender Mann, entsetzt auf einen ihn verfolgenden riesigen Hund blidend, der im Begriff ist, ihm auf den Rücken zu springen. Text: Noch ehe der Schmuggler das Fenster erreichen konnte, saß ihm Lady Florence im Naden. 2. Nat Pinferton, Bd. 185! Titel: Die verschwundene Braut. Titelbild: Nacht. Man blickt auf ein Dach, auf dem lang hingestreckt ein Mann liegt, der auf einen mit einer Laterne unten vor dem Hause stehenden Buden herabblidet. Text: Während Nat Pinferton gespannt auf den Buden achtete, der lautlos herangeschlichen war und im Begriff stand, die Tür des Pavillons aufzuschließen, ahnte er nicht, daß er selbst beobachtet wurde. 3. Nat Pinferton, Bd. 163! Titel: Eingemauert. Titelbild: Ein Priester mit anderen Männern in einem Gewölbe, in der einen Wand ein Loch, aus dem der Kopf eines zum Skelett abgemagerten Menschen herausragt. Text: »Da ist Euer Opfer,« schrie der Priester, »wollt Ihr nun noch länger leugnen!?« 4. Bunte Bücher. Titel: Marzipanliese. Titelbild: Ein Kellergewölbe, ein Mädchen mit einer Laterne in der Hand, entsezt auf ein ihr entgegentrendes Weib starrend. Text: Vor ihr tauchte ein Weib empor, das, die gelben runzligen Züge grinsend verzerrt, mit stechenden, zornglühenden Augen sie anstarnte.

Diese Beispiele sind wahllos herausgegriffen. Die vier Hefte hingen zusammen in einem Schaukasten. Es gibt noch viel schrecklichere Bilder. Aber schon aus diesen Beispielen geht ohne weiteres hervor, daß in erster Linie die Bilder das Lockmittel bilden. Was kann man sich allein bei dem Titel »Auf verlorenem Posten« vorstellen? Erst das Bild und der darunter stehende Text entfachen die Neugierde und die Kauflust.

Alle diese Hefte kosten 10—20, höchstens 25 Pf. Wenn nun der Gesetzgeber verbieten könnte, daß literarische Erzeugnisse im Preise bis 30 Pf. mit Bildern ausgestattet werden, so wäre geholfen. Diese Preisgrenze würde sämtliche Produkte der Schundliteratur umfassen. Mehr als 30 Pf. werden für derartiges Zeug feinesfalls aufgewandt. Es ist also auch nicht zu befürchten, daß das gesetzliche Verbot durch Herausheben der Preise etwa illusorisch gemacht werden könnte. Gerade die äußerst geringen Preise machen die Hefte so leicht verfälschlich und nur der ungeheure Absatz ermöglicht es andererseits, die billigen Bücher mit wirkungsvollen, manchmal nicht übeln Bildern zu versehen. Die übrige Literatur würde unter dem beschränkten Abbildungsverbot nicht leiden, und Literaturerzeugnisse, die Reklamezwecken dienen, würden, da sie nichts kostet, nicht unter das Verbot fallen.

Welcher Segen würde gestiftet werden, wenn die Schundliteratur auf diesem Wege mit einem Schlag befeitigt würde! Vielleicht lassen sich in Erkennung dieses heilbringenden Endzwecks auch die Verteidiger des Preßgesetzes herbei, keine Änderung, wohl aber eine Ergänzung des Preßgesetzes in der gedachten Richtung zu gestatten!

Kp.

Die »Deutsche Jugendbücherei« (Hamburg) in den Versammlungen der Hamburger Bürgerschaft.

(Vgl. Nr. 257, 261 d. Bl.)

Als in Nr. 257 des Börsenblattes die Reden zum Abdruck gelangten, die Herr Justus Pape in einer Versammlung der Hamburger Bürgerschaft gegen die »Deutsche Jugendbücherei« gehalten hatte, glaubte ich auf eine Erwiderung verzichten zu können, denn die Versammlung der Bürgerschaft selbst hatte das Urteil gesprochen, indem sie den Antrag des Herrn Justus Pape ablehnte und den Senats-Antrag, 38 000 Bände »Deutsche Jugendbücherei« in den Schulen zu verteilen, mit großer Mehrheit annahm.

Nachdem aber in Nr. 261 des Börsenblattes abermals ein Artikel des Herrn Justus Pape Aufnahme fand, der bei der einseitigen Beleuchtung der Sachlage der Verbreitung der »Deutschen Jugendbücherei« Schaden zufügen müßte, kann ich die Irrtümer und falschen Voraussetzungen des Herrn Justus Pape nicht mehr stillschweigend übergehen.

Wenn sich die Herausgeber der »Deutschen Jugendbücherei«, die Herren Brunchhorst und Köster, nicht wie die in der Sitzung der Hamburger Bürgerschaft dieser Sammlung erwachsenen Verfechter

1837